

Gemeinde Havixbeck

9. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 29.02. – 08.04.2024 durchgeführt.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	LWL -Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster Schreiben vom 18.03.2024	die zur fachlichen Beurteilung vorliegende 9. Änderung des Bebauungsplanes Stiftsdorf Hohenholte tangiert mit ihrem abgegrenzten Planungsbereich vollumfänglich eine Fläche von archäologischem Belang. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass der mit dem Punkt Denkmalschutz befassende Passus innerhalb des Begründungstextes vollkommen unzureichend ist, da er offensichtlich nur Belange der Bau- denkmalpflege berücksichtigt. So bleibt beispielsweise unerwähnt, dass sich in unmittelbarer Nähe auch ein in die Denkmalliste eingetragener Bodendenkmalbereich befindet. Dieser Bodendenkmalbereich wurde im Rahmen der Unterschutzstellung (in diesem Zusammenhang sei explizit auf das zugehörige Schreiben Gr/Ti/M 960/94 B vom 14.11.1994 verwiesen) explizit als Abgrenzungsvorschlag (!!!) hinsichtlich des Kernbereich[es] des ehemaligen Stiftes formuliert. Wichtig ist jedoch der dort ebenfalls formulierte Zusatz, dass der eigentliche Umfang des ehemaligen Stiftsareals, der sich auch heute noch aus dem Ortsgrundriss eindeutig ablesen lässt, () erheblich größer [war] als das jetzt vorgeschlagene Areal. Konkret wird hier auf den noch immer nachvollziehbaren Gräftenring abgezielt. Das ausgewiesene Planungsgebiet liegt dabei zweifelsfrei innerhalb der Umgräftung und stellt somit ebenso zweifelsfrei einen Teilbereich innerhalb des ehemaligen Stiftsbezirkes dar.	Die Hinweise zu der archäologischen Bedeutung des Änderungsgebietes im Hinblick auf bodendenkmalpflegerische Belange werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

9. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – frühzeitige Beteiligung

		Die Geschichte des Klosters Hohenholte reicht bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurück. Der Bischof von Münster bestätigte 1142, dass der Abt des Benediktinerklosters St. Nicaise in Reims (FR) den leiblichen Bruder des Stifters der neuen Benediktinerniederlassung, der bischöflich-münsterische Ministeriale Luidbert von Hohenbeke aus der Familie der vermutlich ursprünglich edelfreien Familie von Bevern (im Zusammenspiel mit weiteren verwandten Familien), nach Hohenholte geschickt und dort als Prior eingesetzt habe. Die Gründung erfolgte dabei auf einem Stiftungshof, welcher ältere vor Ort existente Baustrukturen erschließen lässt. Die Mönche unterstanden dabei der Oboedienz des Abtes von St. Nicaise, der jedoch bereits 1189 aufgrund der ungünstigen Entwicklung vor Ort zugunsten des Bischofs von Münster darauf verzichtete. Ob bereits zu diesem Zeitpunkt Augustiner- Chorfrauen die Benediktiner ersetzt hatte ist unklar, erst Urkunden ab 1230 gelten als sichere Nachweise eines Augustinerinnenkonventes. 1557 wurde das Kloster in ein freiweltliches Damenstift umgewandelt, in dessen Form es bis zur Aufhebung 1811 Bestand hatte. Die Rekonstruktion der baulichen Entwicklung innerhalb des Stiftsbezirkes ist anhand der historischen Quellen allein nicht zu erschließen. Eine Darstellung des gegenwärtigen Kenntnisstandes bietet aber eine Arbeit von Anna-Therese Grabowsky (Zur Baugeschichte des Stiftes Hohenholte, hier: Sonderdruckaus Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 1989, S.95-109). Sie weist für das Planungsgebiet zumindest eine Küsterei und ein Stiftsdamenhaus aus. Losgelöst davon, dass innerhalb des Areals untätig von der Existenz von erhaltenen Befunden und Funden auszugehen ist, welche indirektem Zusammenhang mit dem	
--	--	---	--

9. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – frühzeitige Beteiligung

		Kloster, evtl. auch dem voraus-gehenden Stiftungshof, stehen und somit mindestens bis in das 12. Jahrhundert zurückreichen können, steht vor allem zu vermuten, dass sich vor allem von beiden Objekten untertägig Reste erhalten haben. Der im Rahmen der Unterschutzstellung 1994 formulierte Satz, dass in den weiter vom Zentrum gelegenen Arealen aufgrund der neuzeitliche[n] Bautätigkeit () mit einer ungestörten Erhaltung mit Möglichkeiten zu erheblichem wissenschaftlichen Erkenntniswert nicht mehr zu rechnen ist darf vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse, aber auch einer kleineren, bereits 1985 durchgeführten Dokumentationsmaßnahme, als nicht zutreffend bezeichnet werden. In Summe liegen somit hinreichende Indizien vor, das Vorhabengebiet grundsätzlich als Fläche von archäologischem Belang auszuweisen. Hier liegt entsprechend ein sogenanntes vermutetes Bodendenkmal gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Der Schutz des Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. dazu § 5 (2) DSchG NRW). Im Falle eine Planungsumsetzung auf Basis der beige-fügten Unterlagen ist in Anbetracht der eingangs genannten Aspekte daher in sämtlichen Bereichen des Baufeldes grundsätzlich von der Notwendigkeit einer stratigraphischen Flächengrabung im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen auszugehen, welche von einer Fach-firma durchzuführen ist und mit einem entsprechenden Kostenfaktor verbunden ist. Diese Notwendigkeit hinsichtlich einer archäologischen Dokumentationsmaß-nahme gilt ebenso für den Abbruch bzw. Rückbau vor-handener Strukturen ab dem Niveau der Bodengleiche.	Der Hinweis, dass im Plangebiet ein vermutetes Bodendenkmal gemäß § 2 (5) DSchG NRW mit den entsprechenden Rechtsfolgen vorliegt, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu der Notwendigkeit stratigraphischer Flächengrabungen in sämtlichen Bereichen des Bau-feldes im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen auszuge-hen ist, welche von einer Fachfirma durchzuführen ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Um-setzung der Planung berücksichtigt.
--	--	---	---

9. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – frühzeitige Beteiligung

		Bodeneingriffe im Zusammenhang mit einer Maßnahmenumsetzung sollten in Anbetracht der genannten Aspekte daher im Idealfall auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden. Bedeutende archäologische Befunde sind nach ihrem Auftreten und ihrer fachgerechten Dokumentation an Ort und Stelle zu erhalten. Die Planungen sind in diesem Zusammenhang daher flexibel zu halten. Wir bitten in jedem Fall um eine zeitnahe Kontaktaufnahme, damit das weitere Vorgehen in dieser Sache besprochen werden kann und eine entsprechende fachliche Begleitungen gewährleistet ist. Für Rückfragen in dieser Sache steht die LWL-Archäologie für Westfalen selbstverständlich zur Verfügung. Falls gewünscht kann darüber hinaus ein Ortstermin vereinbart werden. Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kostender archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigen Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretrungsrecht). Wichtig: Diese Stellungnahme umfasst nicht eventuell vorgetragene Belange bzw. Bedenken seitens der LWL-Baudenkmalpflege.	Die Anregung, Bodeneingriffe auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren, wird im Rahmen der Baumaßnahme soweit möglich berücksichtigt. Die Anregung, zeitnah mit dem LWL-Archäologie für Westfalen Kontakt aufzunehmen, wird im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme berücksichtigt. Die Hinweise auf die Regelungen der §§ 26 und 27 DSchG NRW werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme berücksichtigt.
2	Ericsson Services GmbH Schreiben vom 25.03.2024	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	

9. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – frühzeitige Beteiligung

		Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Der Hinweis, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
3	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Schreiben vom 28.03.2024	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Das geplante Vorhaben "Auf dem Stift 12" in Havixbeck-Hohenholte wurde 2023 im Gestaltungsbeirat der Gemeinde Havixbeck beraten. Hier wurde insbesondere die Höherentwicklung und die Höhe der Trauf thematisiert. Ich empfehle daher, in den Bebauungsplan Festsetzungen für First- und Traufhöhe aus dem vorliegenden Entwurf, wie er abschließend durch den Gestaltungsbeirat beraten wurde, zu übernehmen.	Der Hinweis auf die Abstimmung des Bauvorhabens im Gestaltungsbeirat der Gemeinde Havixbeck wird zur Kenntnis genommen. Zur Sicherung des dort erzielten Ergebnisses soll die im Gestaltungsbeirat festgelegte Gestaltung des Vorhabens im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert werden. Damit wären neben der Fassadengestaltung auch die First- und Traufhöhen des geplanten Gebäudes verbindlich gesichert. Eine Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung in den Bebauungsplan ist damit entbehrlich.
4	Lippeverband Schreiben vom 04.04.2024	gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir bitten jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen. Anmerkungen Niederschlagsbewirtschaftung Da die Flächen des Bebauungsplans bereits vor dem 01.01.1996 entwässerungstechnisch erschlossen waren, entfällt die Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung gem. §44LWGNW. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob es sich hier um eine Trenn- oder Mischentwässerung handelt. Bei einer baulichen Neuentwicklung des	Der Hinweis, dass die Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung gem. §44 LWG NW im

9. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – frühzeitige Beteiligung

		Gebietes sollte der Regenwasserabfluss nicht wieder an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Stattdessen sollten alle Möglichkeiten der Abflussvermeidung und -Verminderung geprüft und umgesetzt werden (z.B. durch Versickerung auf dem Grundstück). Klimafolgenanpassung Mit Ausnahme der Feststellung, dass das Plangebiet nicht von "Überflutung durch extreme Starkregenereignisse" betroffen ist, werden keine Aussagen zur Klimafolgenanpassung getroffen. Zur bestmöglichen Anpassung an sich verändernde Klimabedingungen und die damit einhergehenden Zunahme von Starkregenereignissen einerseits und stärkerer Hitzebelastung andererseits empfehlen wir, das Vorhaben so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser vor Ort, möglichst im Plangebiet gehalten und bewirtschaftet wird (Prinzip der „Schwammstadt“). Dazu sind alle Möglichkeiten der Abflussvermeidung und -Verminderung zu nutzen (z. B. durchlässige Befestigung der Flächen für ruhenden Verkehr). Sofern eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich ist, sollten auch Maßnahmen wie die Schaffung von offenen Retentionsflächen und ggf. die Begrünung von Dachflächen umgesetzt werden, die weniger von der Untergrundbeschaffenheit abhängig sind.	vorliegenden Fall nicht besteht, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bzgl. der künftigen Entwässerung des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund, dass das Änderungsgebiet bereits vollständig erschlossen ist, wird die abschließende Festlegung der Entwässerungskonzeption im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens getroffen. Die Hinweise bzgl. möglicher Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Änderung des Bebauungsplanes für ein einzelnes Baugrundstück, das bereits vollständig erschlossen ist und dessen Bebauung wesentlich durch die historische Situation geprägt ist. Vor diesem Hintergrund wird in Abwägung der verschiedenen Belange als wesentliche Maßnahme zur Begrenzung des Niederschlagswasserabflusses die Begrenzung der Grundflächenzahl auf 0,4 beibehalten. Aufgrund der damit einhergehenden Anwendung der
--	--	---	--

9. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – frühzeitige Beteiligung

			Regelungen der BauNVO 1990 ist planungsrechtlich eine deutliche Reduzierung des insgesamt zulässigen Versiegelungsgrades gegenüber dem auf Basis der bisher für den Bebauungsplan geltenden Baunutzungsverordnung 1977 verbunden ist. Von der Festsetzung einer Dachbegrünung wird in diesem wesentlich von den historischen Bebauungszusammenhang geprägten Bereich und im Hinblick auf die daher festgesetzte Dachneigung von 45°-48° abgesehen.
5	Kreis Coesfeld Schreiben vom 10.04.2024	zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber der Änderung keine grundsätzlichen Bedenken. Der Artenschutzbericht im Kap. 5.2.5 der Begründung sieht Maßnahmen vor, die geeignet sind, um mögliche Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierzu wird zu meinen eine bauzeitliche Beschränkung der Rodung von Gehölzen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) vorgesehen. Darüber hinaus wird eine fachgutachterliche Gebäudebegehung vor Abbrucharbeiten zum Schutz potenzieller Fledermausvorkommen vorausgesetzt. Diese ist auch unter den Hinweisen des Bebauungsplanes mit aufzunehmen. Der zur Prüfung vorgelegten 9. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“ wird zugestimmt, wenn der hiermit vorgeschlagene Hinweis der Brand-schutzdienststelle berücksichtigt wird:	Der Hinweis, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die bauzeitliche Beschränkung und die fachgutachterliche Gebäudebegehung vor Abbrucharbeiten als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird berücksichtigt.

9. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – frühzeitige Beteiligung

		Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHK) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Allgemeine Wohngebiete mit bis zu 3 Vollgeschosse und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m³/h (=1.600 l/min) (Wohngebäude der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 auch in Holzbauweise) für eine Löszeit von 2 Stunden erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss. Seitens des Gesundheitsamtes und seitens der Bauaufsicht bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis zu der erforderlichen Löschwassermenge wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Löschwassermenge kann über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Der Hinweis, dass seitens des Gesundheitsamtes und der Bauaufsicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen
--	--	---	--

Keine Anregungen / Hinweise von Behörden:

- Gelsenwasser Energienetze GmbH, Schreiben vom 05.03.2024
- Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen, Schreiben vom 15.03.2024
- Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 20.03.2024
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen, Schreiben vom 25.03.2024
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 04.04.2024
- Vodafone GmbH, Schreiben vom 04.04.2024
- Gemeinde Altenberge: Fachbereich 3 – Bauwesen, Schreiben vom 29.02.2024
- Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt, schreiben vom 05.03.2024
- Stadt Münster: Stadtplanungsamt, Schreiben vom 12.03.2024

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Havixbeck
Coesfeld, im Juni 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Stellungnahme(n) (Stand: 05.03.2024)

Sie betrachten: Stiftsdorf Hohenholte (9. Änderung)
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 29.02.2024 - 08.04.2024

Behörde:	GELSENWASSER Energienetze GmbH – Betriebsdirektion Münsterland
Frist:	08.04.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Simon Pötter, am: 05.03.2024 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, im Auftrag der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG, sowie der GELSENWASSER AG betreiben wir die Gas- und Wassernetze. Wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen. Eine Stellungnahme der Sparte Strom wird separat bearbeitet. Freundliche Grüße GELSENWASSER Energienetze GmbH Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 18.03.2024)

Sie betrachten: Stiftdorf Hohenholte (9. Änderung)
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 29.02.2024 - 08.04.2024

Behörde:	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen
Frist:	08.04.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Renate Suttrup, am: 15.03.2024 , Aktenzeichen: Offenlagebeschluss eines Planes zur Stiftdorf Hohenholte (9. Änderung) - Az.: IV/11 Guten Tag, im Auftrag von Frau Dr. Slütter-Haßhoff ergeht folgende Stellungnahme: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht. Freundliche Grüße Dr. Stefanie Slütter-Haßhoff Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Leiterin Agrarverwaltung / Förderung Kreisstellen Coesfeld / Recklinghausen Borkener Straße 25 48653 Coesfeld Telefon: 02541 910-329 Fax: 02541 910-333 E-Mail: stefanie.sluetter-hasshoff@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 18.03.2024)

Sie betrachten: Stiftsdorf Hohenholte (9. Änderung)
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 29.02.2024 - 08.04.2024

Behörde:	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
Frist:	08.04.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Uwe Brieke, am: 18.03.2024 , Aktenzeichen: Pe/Br/M 371/24 B Sehr geehrte Damen und Herren, die zur fachlichen Beurteilung vorliegende 9. Änderung des Bebauungsplanes Stiftsdorf Hohenholte tangiert mit ihrem abgegrenzten Planungsbereich vollumfänglich eine Fläche von archäologischem Belang. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass der mit dem Punkt Denkmalschutz befassende Passus innerhalb des Begründungstextes vollkommen unzureichend ist, da er offensichtlich nur Belange der Baudenkmalpflege berücksichtigt. So bleibt beispielsweise unerwähnt, dass sich in unmittelbarer Nähe auch ein in die Denkmalliste eingetragener Bodendenkmalbereich befindet. Dieser Bodendenkmalbereich wurde im Rahmen der Unterschutzstellung (in diesem Zusammenhang sei explizit auf das zugehörige Schreiben Gr/Ti/M 960/94 B vom 14.11.1994 verwiesen) explizit als Abgrenzungsvorschlag (!!!) hinsichtlich des Kernbereich[es] des ehemaligen Stiftes formuliert. Wichtig ist jedoch der dort ebenfalls formulierte Zusatz, dass der eigentliche Umfang des ehemaligen Stiftsareals, der sich auch heute noch aus dem Ortsgrundriß eindeutig ablesen lässt, () erheblich größer [war] als das jetzt vorgeschlagene Areal. Konkret wird hier auf den noch immer nachvollziehbaren Gräftenring abgezielt. Das ausgewiesene Planungsgebiet liegt dabei zweifelsfrei innerhalb der Umgräutung und stellt somit ebenso zweifelsfrei einen Teilbereich innerhalb des ehemaligen Stiftsbezirkes dar. Die Geschichte des Klosters Hohenholte reicht bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurück. Der Bischof von Münster bestätigte 1142, dass der Abt des Benediktinerklosters St. Nicaise in Reims (FR) den leiblichen Bruder des Stifters der neuen Benediktinerniederlassung, der bischöflich-münsterische Ministeriale Luidbert von Hohenbeke aus der Familie der vermutlich ursprünglich edelfreien Familie von Bevern (im Zusammenspiel mit weiteren verwandten Familien), nach Hohenholte geschickt und dort als Prior eingesetzt habe. Die Gründung erfolgte dabei auf einem Stiftungshof, welcher ältere vor Ort existente Baustrukturen erschließen lässt. Die Mönche unterstanden dabei der Oboedienz des Abtes von St. Nicaise, der jedoch bereits 1189 aufgrund der ungünstigen Entwicklung vor Ort zugunsten des Bischofs von Münster darauf verzichtete. Ob bereits zu diesem Zeitpunkt Augustiner-Chorfrauen die Benediktiner ersetzt hatte ist unklar, erst Urkunden ab 1230 gelten als sichere Nachweise eines Augustinerinnenkonventes. 1557 wurde das Kloster in ein freiweltliches Damenstift umgewandelt, in dessen Form es bis zur Aufhebung 1811 Bestand hatte. Die Rekonstruktion der baulichen Entwicklung innerhalb des Stiftsbezirkes ist anhand der historischen Quellen allein nicht zu erschließen. Eine Darstellung des gegenwärtigen Kenntnisstandes bietet aber eine Arbeit von Anna-Therese Grabowsky (Zur Baugeschichte des Stiftes Hohenholte, hier: Sonderdruckaus Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 1989, S.95-109). Sie weist für das Planungsgebiet zumindest eine Küsterei und ein Stiftsdamenhaus aus. Losgelöst davon, dass innerhalb des Areals untertägig von der Existenz von erhaltenen Befunden und Funden auszugehen ist, welche in direktem Zusammenhang mit dem Kloster, evtl. auch dem vorausgehenden Stiftungshof, stehen und somit mindestens bis in das 12. Jahrhundert zurückreichen können, steht vor allem zu vermuten, dass sich vor allem von beiden Objekten untertägig Reste erhalten haben.

Der im Rahmen der Unterschutzstellung 1994 formulierte Satz, dass in den weiter vom Zentrum gelegenen Arealen aufgrund der neuzeitliche[n] Bautätigkeit () mit einer ungestörten Erhaltung mit Möglichkeiten zu erheblichem wissenschaftlichen Erkenntniswert nicht mehr zu rechnen ist darf vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse, aber auch einer kleineren, bereits 1985 durchgeführten Dokumentationsmaßnahme, als nicht zutreffend bezeichnet werden.

In Summe liegen somit hinreichende Indizien vor, das Vorhabengebiet grundsätzlich als Fläche von archäologischem Belang auszuweisen. Hier liegt entsprechend ein sogenanntes vermutetes Bodendenkmal gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Der Schutz des Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. dazu § 5 (2) DSchG NRW).

Im Falle eine Planungsumsetzung auf Basis der beigelegten Unterlagen ist in Anbetracht der eingangs genannten Aspekte daher in sämtlichen Bereichen des Baufeldes grundsätzlich von der Notwendigkeit einer stratigraphischen Flächengrabung im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen auszugehen, welche von einer Fachfirma durchzuführen ist und mit einem entsprechenden Kostenfaktor verbunden ist. Diese Notwendigkeit hinsichtlich einer archäologischen Dokumentationsmaßnahme gilt ebenso für den Abbruch bzw. Rückbau vorhandener Strukturen ab dem Niveau der Bodengleiche.

Bodeneingriffe im Zusammenhang mit einer Maßnahmenumsetzung sollten in Anbetracht der genannten Aspekte daher im Idealfall auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden. Bedeutende archäologische Befunde sind nach ihrem Auftreten und ihrer fachgerechten Dokumentation an Ort und Stelle zu erhalten. Die Planungen sind in diesem Zusammenhang daher flexibel zu halten.

Wir bitten in jedem Fall um eine zeitnahe Kontaktaufnahme, damit das weitere Vorgehen in dieser Sache besprochen werden kann und eine entsprechende fachliche Begleitungen gewährleistet ist.

Für Rückfragen in dieser Sache steht die LWL-Archäologie für Westfalen selbstverständlich zur Verfügung. Falls gewünscht kann darüber hinaus ein Ortstermin vereinbart werden.

Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigen Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretungsrecht).

Wichtig: Diese Stellungnahme umfasst nicht eventuell vorgetragene Belange bzw. Bedenken seitens der LWL-Baudenkmalpflege.

(Ansprechpartner beim Fachreferat Mittelalter- und Neuzeitarchäologie: Herr Wunschel (Tel.: 0251/591-8938 bzw. 0151/1826-3531, Mail: andreas.wunschel@lwl.org).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. Sandra Peternek

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Gemeinde Havixbeck
FB IV -Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

20.03.2024
Seite 1 von 1

Vorgangszeichen
2024-0003880
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

**Offenlagebeschluss eines Planes zur Stiftsdorf Hohenholte (9.
Änderung)
Ihr Schreiben vom 29.02.2024
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 i.V.m § 13a BauGB**



Sehr geehrte Frau Petermann,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes
Münsterland keine Bedenken.

Freundliche Grüße

i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Stellungnahme(n) (Stand: 02.04.2024)

Sie betrachten: Stiftsdorf Hohenholte (9. Änderung)
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 29.02.2024 - 08.04.2024

Behörde:	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster
Frist:	08.04.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Ulf Horstmann, am: 25.03.2024 , Aktenzeichen: 118335 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. Freundliche Grüße Ulf Horstmann Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Postfach 40 24 48022 Münster Sentmaringer Weg 61 48151 Münster http://www.ihk-nordwestfalen.de bauleit@ihk-nordwestfalen.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 02.04.2024)

Sie betrachten: Stiftsdorf Hohenholte (9. Änderung)
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 29.02.2024 - 08.04.2024

Behörde:	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)
Frist:	08.04.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Leonie Gruber, am: 25.03.2024 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Nachfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com Mit freundlichen Grüßen Leonie Gruber Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Petermann, Melanie

Von: Overhageböck, Nina <Nina.Overhageboeck@lwl.org>
Gesendet: Donnerstag, 28. März 2024 12:50
An: Petermann, Melanie
Cc: Oberbeck, Jutta
Betreff: Bebauungsplan Stiftdorf Hohenholte, 9. Änderung

Sehr geehrte Frau Petermann,
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Das geplante Vorhaben "Auf dem Stift 12" in Havixbeck-Hohenholte wurde 2023 im Gestaltungsbeirat der Gemeinde Havixbeck beraten. Hier wurde insbesondere die Höhenentwicklung und die Höhe der Trauf thematisiert. Ich empfehle daher, in den Bebauungsplan Festsetzungen für First- und Traufhöhe aus dem vorliegenden Entwurf, wie er abschließend durch den Gestaltungsbeirat beraten wurde, zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Nina Overhageböck

Dr. Nina Overhageböck
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Referat Städtebau und Landschaftskultur Wissenschaftliche Referentin Fürstenbergstraße 15
48147 Münster
Tel.: 0251 591-4169
Fax: 0251 591-4025
nina.overhageboeck@lwl.org
www.lwl-dlbw.de

Besuchen Sie uns im Internet: www.lwl.org oder folgen Sie uns auf Twitter: twitter.com/lwl_aktuell

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Der LWL im Überblick:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 20.000 Beschäftigten für die 8,4 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 18 Museen, zwei Besucherzentren und ist einer der größten deutschen Hilfeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 125 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

Der LWL auf Facebook:

<http://www.facebook.com/LWL2.0>

Stellungnahme(n) (Stand: 04.04.2024)

Sie betrachten: Stiftsdorf Hohenholte (9. Änderung)
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 29.02.2024 - 08.04.2024

Behörde:	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)
Frist:	08.04.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Angelina Stöck, am: 04.04.2024 , Aktenzeichen: B3 Hen/As Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen. Freundliche Grüße Handwerkskammer Münster im Auftrag Patrick Henke Technischer Unternehmensberater - Standortberater Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Lippeverband – Postfach 10 24 41 – 45024 Essen

Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

9. Änderung des Bebauungsplans Stiftsdorf Hohenholte

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Zeichen: IV/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir bitten jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen.

Anmerkungen

Niederschlagsbewirtschaftung

Da die Flächen des Bebauungsplans bereits vor dem 01.01.1996 entwässerungstechnisch erschlossen waren, entfällt die Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung gem. § 44 LWG NW.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob es sich hier um eine Trenn- oder Mischentwässerung handelt. Bei einer baulichen Neuentwicklung des Gebietes sollte der Regenwasserabfluss nicht wieder an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Stattdessen sollten alle Möglichkeiten der Abflussvermeidung und -verminderung geprüft und umgesetzt werden (z. B. durch Versickerung auf dem Grundstück).

Klimafolgenanpassung

Mit Ausnahme der Feststellung, dass das Plangebiet nicht von "Überflutung durch extreme Starkregenereignisse" betroffen ist, werden keine Aussagen zur Klimafolgenanpassung getroffen.

Zur bestmöglichen Anpassung an sich verändernde Klimabedingungen und die damit einhergehenden Zunahme von Starkregenereignissen

Datum 04.04.2024

Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
eglv.de

Ansprechpartner/in
Christian Hemprich
T +49 (0) 201 104-2453
planverfahren@eglv.de

Commerzbank Essen
IBAN DE89 3604 0039
0121 7488 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE05 3605 0105
0000 2437 58 BIC
SPESDE33XXX

USt-IdNr. DE 119 824 624

Vorsitzender des
Verbandsrates
Bodo Klimpel

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus

blaugrünes Leben _____

einerseits und stärkerer Hitzebelastung andererseits empfehlen wir, das Vorhaben so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser vor Ort, möglichst im Plangebiet gehalten und bewirtschaftet wird (Prinzip der „Schwammstadt“). Dazu sind alle Möglichkeiten der Abflussvermeidung und -verminderung zu nutzen (z. B. durchlässige Befestigung der Flächen für ruhenden Verkehr).

Sofern eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich ist, sollten auch Maßnahmen wie die Schaffung von offenen Retentionsflächen und ggf. die Begrünung von Dachflächen umgesetzt werden, die weniger von der Untergrundbeschaffenheit abhängig sind.

Für weitere Informationen oder Fragen zur Klimawandelanpassung und Klimaresilienz stehen wir gerne zur Verfügung (Frau Raasch 0201/104-3118).

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



(Brandherm)

i. A.



(Hemprich)

Petermann, Melanie

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 4. April 2024 14:34
An: Petermann, Melanie
Cc: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Betreff: Stellungnahme S01350417, VF und VDG, Gemeinde Havixbeck, IV/11, 9.
Änderung des Bebauungsplanes "Stiftsdorf Hohenholte"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Gemeinde Havixbeck - Melanie Petermann
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01350417
E-Mail: TDRB-W.Dortmund@vodafone.com
Datum: 04.04.2024
Gemeinde Havixbeck, IV/11, 9. Änderung des Bebauungsplanes "Stiftsdorf Hohenholte"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.02.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Havixbeck
Fachbereich IV
Frau Petermann
Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck

Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen	
Auskunft	Frau Stöhler
Raum	Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-
E-Mail	Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de
Datum	10.04.2024

9. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“

Hier: Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Petermann,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** bestehen gegenüber der Änderung keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Artenschutzbericht im Kap. 5.2.5 der Begründung sieht Maßnahmen vor, die geeignet sind, um mögliche Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Hierzu wird zum einen eine bauzeitliche Beschränkung der Rodung von Gehölzen (§ 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG) vorgesehen. Darüber hinaus wird eine fachgutachterliche Gebäudebegehung vor Abbrucharbeiten zum Schutz potentieller Fledermausvorkommen vorausgesetzt. Diese ist auch unter den Hinweisen des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

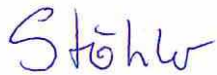
Der zur Prüfung vorgelegten 9. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“ wird zugestimmt, wenn der hiermit vorgeschlagene Hinweis der **Brandschutzdienststelle** berücksichtigt wird:

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Allgemeine Wohngebiete mit bis zu 3 Vollgeschosse und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m³/h (= 1.600

l/min) (Wohngebäude der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 auch in Holzbauweise) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss.

Seitens des **Gesundheitsamtes** und seitens der **Bauaufsicht** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler